

Betracht als i². Aber das sind, wie gesagt, bloße Möglichkeiten, von Gewißheit sind wir weit entfernt. Doch es lohnt sich, bei dem Fall des Johannes Scottus ein wenig zu verweilen, da er methodisch recht interessant ist. Die stärksten negativen Argumente, die man gegen die Identifizierung eines Schreibers mit dem Autor vorbringen kann, sind Hörfehler oder Fehler, die aus anderen Gründen dem Autor nicht zuzutrauen sind¹⁴². Umgekehrt ist es nicht leicht, sichere, positive Kriterien für die Identifizierung zu gewinnen. Wie schnell man sich da irren kann, möge ein kleines Gedankenexperiment zeigen. Traube – wir erinnern uns – scheint vor allem daran gescheitert zu sein, daß sein Photomaterial ganz überwiegend Schriftproben von i² und fast gar keine von i¹ enthielt¹⁴³. Wir können den Sachverhalt nun noch etwas zuspitzen und nehmen einmal an, daß in den Eriugenacodices (neben den karolingischen Schreibern) allein i², nicht aber i¹ als Korrektur und Veränderer tätig geworden sei. Da i² dann die einzige irische Hand in dem Remensis 875 wäre und seine Zusätze in den späteren Fassungen des Periphyseon in den Text integriert erscheinen, wäre Traubes These zunächst kaum auf Widerspruch gestoßen. Niemand hätte den Einwand erhoben, i² sei bloß ein 'Berufsschreiber' und habe nach einer Vorlage geschrieben. Die Randglosse *acutissima argumenta* hätte man wohl als Kuriosum abgetan, wenn man sie nicht einfach als eine praktische Verdeutlichung der Argumentationsstruktur aufgefaßt hätte. Daß die Dinge in Wirklichkeit viel komplizierter liegen konnten, hätte unter diesen Umständen nur der Blick auf ähnliche Fälle wie Hrabanus Maurus, Hinkmar von Reims oder Liudprand von Cremona ahnen lassen.

Was die Beurteilung so schwierig macht, ist die Rolle des Gehilfen. Zwei Fragen stellen sich da. Erstens: Hat der Autor auch kleinere Änderungen nicht selber in das Manuskript eingefügt, sondern dies einem Schreiber überlassen (er mag ihm diktiert oder einen Zettel mit seinem neuesten Einfall zum Kopieren gegeben haben, oder der Schreiber hat Randzusätze aus einem anderen Codex in den vorliegenden übertragen)? Und zweitens: Ist der Gehilfe mehr als ein Kopist, nämlich eine Art Mitautor gewesen? In vielen Fällen wird man

142) Von der letzten Art ist der Fehler, auf den RAND, *Supposed Autographa* (wie Anm. 120) S. 139 aufmerksam gemacht hat, dabei freilich übersehend, daß an der betreffenden Stelle nicht eine irische, sondern eine karolingische Hand geschrieben hat. Siehe oben S. 36 f.

143) Siehe oben S. 38 Anm. 125.